

**Gemeinsamer Bericht  
gem. § 293a AktG**

**des Vorstands der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt**

**und**

**der Geschäftsführung der Hellma Gastronomie-Service GmbH**

**zum**

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag  
vom 9. Mai 2011**

**zwischen der**

**Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt  
- im Folgenden „SÜDZUCKER“ -**

**und der**

**Hellma Gastronomie-Service GmbH  
- im Folgenden „HELLMA“ -**

## **I. Einleitung**

Am 9. Mai 2011 haben SÜDZUCKER und HELLMA einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem HELLMA die Leitung ihrer Gesellschaft SÜDZUCKER unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an SÜDZUCKER verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA.

Die Gesellschafterversammlung der HELLMA wird dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag voraussichtlich noch im Mai 2011 zustimmen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der SÜDZUCKER am 21. Juli 2011 gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der SÜDZUCKER und die Geschäftsführung der HELLMA gemäß § 293a AktG den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **II. Die Beteiligten**

SÜDZUCKER hat ihren Sitz in Mannheim und ist beim dortigen Amtsgericht unter HRB 42 im Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft.

SÜDZUCKER hat ein Geschäftsjahr vom 1. März bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres. In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2008/09-2010/11 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis wie folgt:

2008/09: Umsatz € 1.211,3 Mio., Jahresüberschuss € 109,8 Mio.

2009/10: Umsatz € 1.253,3 Mio., Jahresüberschuss € 113,4 Mio.

2010/11: Umsatz € 1.302,1 Mio., Jahresüberschuss € 119,2 Mio.

SÜDZUCKER ist alleinige Gesellschafterin der PortionPack Europe Holding B.V. mit Sitz in Oud-Beijerland/Niederlande (Nr. 23089865, Kamer van Koophandel Rotter-

dam). PortionPack Europe Holding B.V. wiederum ist die alleinige Gesellschafterin der HELLMA mit Sitz in Nürnberg (HRB Nr. 16143; Amtsgericht Nürnberg). Gegenstand des Unternehmens der HELLMA ist die Herstellung, die Verpackung, der Handel und der Vertrieb von Portionspackungen, insbesondere Zucker-Portionspackungen.

HELLMA hat ein Geschäftsjahr vom 1. März bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres. In den drei zurückliegenden Geschäftsjahren 2008/09-2010/11 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis wie folgt:

2008/09: Umsatz € 26,2 Mio., Jahresüberschuss € 1,6 Mio.

2009/10: Umsatz € 26,3 Mio., Jahresüberschuss € 1,8 Mio.

2010/11: Umsatz € 26,3 Mio.; Jahresüberschuss € 1,7 Mio.

### **III. Wirtschaftliche Begründung**

Durch einen Beherrschungsvertrag wird SÜDZUCKER in die Lage versetzt, die Führung der HELLMA in ihrem Geschäftsfeld bei Bedarf effektiv zu beeinflussen und die Integration im Südzucker-Konzern sicherzustellen. Aus diesem Grunde wird HELLMA durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag der Leitung der SÜDZUCKER unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der HELLMA mit SÜDZUCKER sicher, so dass Dienstleistungen und Lieferungen der HELLMA für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der SÜDZUCKER oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es für SÜDZUCKER darüber hinaus möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und die Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich miteinander verrechnet werden können.

Für HELLMA ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da SÜDZUCKER verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von SÜDZUCKER gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der HELLMA ergeben sich für die Aktionäre der SÜDZUCKER aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere werden weder Ausgleich noch Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet.

Es sind keine Alternativen ersichtlich, um obenstehende Ziele zu erreichen.

#### **IV. Rechtliche u. steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

##### **1. Rechtliche Erläuterung**

###### **1.1. Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA.

###### **1.2. Einzelerläuterungen**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### **1.2.1. Beherrschung durch die SÜDZUCKER (§ 1)**

Gem. § 1 Abs. 1 unterstellt HELLMA ihre Leitung der SÜDZUCKER, die zu Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der HELLMA berechtigt ist.

Die Geschäftsführung und Vertretung der HELLMA verbleiben weiterhin bei den Geschäftsführern der HELLMA.

### **1.2.2. Gewinnabführung (§ 2)**

In § 2 Abs. 1 verpflichtet sich HELLMA, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an SÜDZUCKER entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass SÜDZUCKER der Gewinn der HELLMA bilanziell und steuerlich jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

Als Gewinn gilt dabei der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist vorgesehen, dass HELLMA mit Zustimmung der SÜDZUCKER Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn HELLMA Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der SÜDZUCKER auch während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

### **1.2.3. Verlustübernahme (§ 3)**

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist SÜDZUCKER verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei HELLMA während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie auf Verlangen der SÜDZUCKER in den Folgejahren zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags aufgelöst werden - an Stelle des Verlustausgleich durch Leistungen der SÜDZUCKER.

§ 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG.

### **1.2.4. Fälligkeit (§ 4)**

Ferner werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme konkret geregelt. Der Anspruch entsteht jeweils zum Bilanzstichtag der HELLMA und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **1.2.5. Wirksamwerden (§ 5 Abs. 1)**

SÜDZUCKER und HELLMA haben den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HELLMA wird voraussichtlich noch im Mai 2011 erteilt.

§ 5 Abs. 1 stellt klar, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der HELLMA wirksam wird.

Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt, also voraussichtlich ab 1. März 2011.

#### **1.2.6. Vertragsdauer (§ 5 Abs. 2 und 3)**

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der HELLMA, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird - also voraussichtlich zum 29. Februar 2016 - gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrages ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen einer Mindestlaufzeit (z. Zt. 5 Jahre) an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind.

Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 5 Abs. 3). Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der HELLMA oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

#### **1.2.7. Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen**

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie der Erstellung dieses Berichts ist die PortionPack Europe Holding B.V. alleinige Gesellschafterin der HELLMA. Sämtliche Geschäftsanteile an der PortionPack Europe Holding B.V. werden wiederum von SÜDZUCKER gehalten. Da die Geschäftsanteile an der PortionPack Europe Holding B.V. somit SÜDZUCKER zuzurechnen sind, stellt die PortionPack Europe Holding B.V. keine außenstehende Gesellschafterin gemäß § 304 und 305 AktG dar. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der SÜDZUCKER im Sinne des § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

### **1.2.8. Prüfung des Unternehmensvertrages**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist nach § 293b Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 293b ff. AktG durch Vertragsprüfer zu prüfen.

## **2. Steuerliche Erläuterung**


Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle und organisatorische Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass SÜDZUCKER mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an HELLMA gehören.

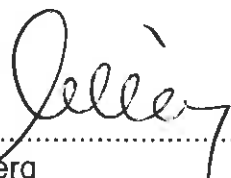
Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (HELLMA) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (SÜDZUCKER) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaft muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens 5 Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen und die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der SÜDZUCKER.





Mannheim, den 9. Mai 2011

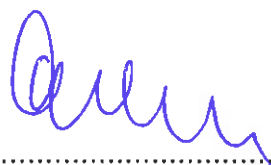
Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt  
- der Vorstand -

  
.....  
Dr. Heer

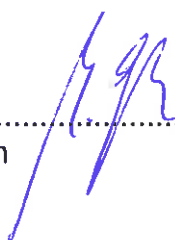
  
.....  
Kirchberg

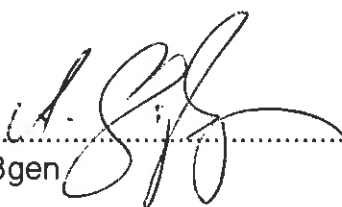
  
.....  
Kölbl

  
.....  
Prof. Kunz

  
.....  
Marihart

Hellma Gastronomie-Service GmbH  
- die Geschäftsführung -

  
.....  
Geith

  
.....  
Gläßgen